

# RS OGH 2006/4/19 150s18/06w, 140s99/12h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.04.2006

## Norm

JGG §5  
StGB §36  
StPO §245 Abs2  
StPO §258 Abs2  
StPO §281 Abs1 Z5  
StPO §281 Abs1 Z11  
MRK Art6 Abs2 III

## Rechtssatz

Die beweismäßigende Verwertung der Weigerung des Angeklagten, sich zum Zweck der Erstellung eines Sachverständigengutachtens zur Frage seines für die Sanktionsbefugnisgrenze relevanten Alters (§ 5 JGG, § 36 StGB) einer Röntgenuntersuchung zu unterziehen, ist zulässig, wenn sie weder ausschließlich noch hauptsächlich als Begründung für die Altersannahme herangezogen wird, sondern Verfahrensergebnisse (im konkreten Fall insbesondere das Aussehen des Angeklagten, vor allem sein fortgeschrittener Haarausfall und tiefe Stirnfalten, sowie das Fehlen jeglicher Personaldokumente) vorliegen, die danach rufen, dass der Angeklagte einer Röntgenuntersuchung zur Überprüfung seiner Altersbehauptung zustimmt. Diesfalls sind die Tatrichter berechtigt, die Weigerung einer beweismäßigenden Erörterung zu unterziehen und dabei zu einem für den Angeklagten nachteiligen Ergebnis zu kommen, auch wenn der Schluss auf die Intention des Angeklagten, sein wahres Alter zu verschleiern, nicht der einzig mögliche ist.

## Entscheidungstexte

- 15 Os 18/06w  
Entscheidungstext OGH 19.04.2006 15 Os 18/06w
- 14 Os 99/12h  
Entscheidungstext OGH 29.01.2013 14 Os 99/12h  
Vgl auch; Beisatz: Hier: Das Erstgericht hat die „nicht logisch nachvollziehbare“ Verweigerung von Vergleichsaufnahmen für ein Schallgutachten durch den Angeklagten mängelfrei in die Begründungserwägungen einbezogen. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0120769

## Im RIS seit

19.05.2006

## Zuletzt aktualisiert am

20.03.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)